Bezirkswirtschaftsamt Wien
Stelle 5.
Z. 3601/18.

Kundmachung

betreffend die

Ausgabe neuer Küchenbrandkarten.

Auf Grund der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. April 1918, Z. 390/7/K, betreffend die Regelung des Verbrauches von Kohle, Koks und Briketts und sonstigen Brennstoffen wird angeordnet, wie folgt:

I.

Zum Kohlenbezug für Küchenbrand werden neue Karten mit der Geltungsdauer vom 2. Juni 1918 bis 8. Februar 1919 ausgegeben.

Es erhalten:

1. Haushalte, in deren Küche die Mahlzeiten regelmäßig zubereitet werden und deren Küche einen Herd für Kohlen-, Koks- oder Brikettfeuerung besitzt, wenn sie:
   a) bis zu 6 Personen umfassen, eine ganze Küchenbrandkarte,
   b) 7 bis 10 Personen umfassen, 1½ Küchenbrandkarten und
   c) 11 und mehr Personen umfassen, zwei ganze Küchenbrandkarten, wobei in allen Fällen (a—c) Dienstnehmer in die Zahl der Haushaltungsangehörigen eingerechnet werden.
2. Haushalte, in deren Küche die Mahlzeiten regelmäßig zubereitet werden und deren Küche einen Gasherd oder einen Gaskocher und ein Gasbratrohr besitzen, ohne Rücksicht auf den Umstand, ob ein Herd für Kohlenfeuerung vorhanden ist oder nicht, wenn sie:
   a) bis 6 Personen umfassen, eine halbe Küchenbrandkarte,
   b) 7 und mehr Personen umfassen, eine ganze Küchenbrandkarte.
3. Untermieterhaushalte, welche selbständig kochen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Haushaltungsangehörigen, einen ganzen Küchenbrand.
4. Sämtliche Haushalte für jedes Kind unter einem Jahre eine Zubuße von einer halben Küchenbrandkarte.

Anspruch auf Kohlenkarten haben nur jene Wohnungsinhaber, deren Vorrat 200 kg Steinkohle (Koks, Briketts) oder 250 kg Braunkohle (Koks, Briketts) nicht übersteigt.

II.

Die Ausgabe der neuen Küchenbrandkarten erfolgt durch die zuständige Brot- und Mehlkommission, und zwar für die anspruchsberechtigten Wohnungsinhaber (Haushaltungsvorstände) mit dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens:

A—F . . . . . am 21. Mai 1918
G—J und L . . . . . am 22. Mai 1918
K, M—O . . . . . am 23. Mai 1918
P—R, S, St, ... am 24. Mai 1918
Sch, T—Z . . . . . am 25. Mai 1918

in der Zeit von 8 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags und von 2 bis 5 Uhr nachmittags.

Die Wohnungsinhaber (Haushaltungsvorstände) haben den polizeilichen Meldezettel, welcher hiezu von der Hausinhabung leihweise zur Verfügung zu stellen ist, nebst einer persönlichen Legitimation (Tauf-, Geburt-, Heimat-, Gewerbeschein, Arbeitsbuch, Steuerbogen u. dgl.), bei Beanspruchung der vorgesehenen Zubuße für Kinder unter einem Jahre jedenfalls auch auch die Geburtsbescheinigung des Kindes vorzuweisen.

An Stelle des Wohnungsinhabers kann auch ein gehörig legitimiertes Mitglied der Haushaltung, für dessen Angaben der Wohnungsinhaber (Haushaltungsvorstand) verantwortlich ist, den Anspruch geltend machen und die Küchenbrandkarten in Empfang nehmen. Die Besitzer von Küchenbrandkarten oder deren Stellvertreter haben sich binnen zwei Tagen nach Erhalt der Kohlenkarte unter Beibringung derselben in die Kundenliste einer städtischen Kohlenabgabestelle neu eintragen zu lassen. Die Wahl der Kohlenverkaufsstelle steht frei. Falls der Besitzer einer Küchenbrandkarte aus irgend einem Grunde eine Kohlenverkaufsstelle nicht ausfindig machen kann, so hat er sich ungesäumt während der Amtsstunden mit seiner Kohlenkarte an das magistratische Bezirksamt seines Wohnbezirkes (Kohlenkommissär) zu wenden, von welchem er einer Verkaufsstelle zugewiesen wird.

In dem Bestellabschnitte der Küchenkarte hat der Besitzer derselben Name und Adresse der freigewählten, bzw. zugewiesenen Kohlenverkaufsstelle, sowie Unterschrift nebst Wohnort mit Tinte (Tintenstift) einzusetzen.

Der auf der Kohlenkarte eingetragene Abgabetag ist für Konsumentenorganisationen und Verkaufsstellen auf den Kohlenlagerplätzen nicht bindend.

Der Übertritt von einer Verkaufsstelle zu einer anderen, sowie der Rücktritt einer Verkaufsstelle von der Lieferungspflicht ist mit Ausnahme der Übersiedlung oder Schließung der Verkaufsstelle nur mit der Zustimmung des zuständigen magistratischen Bezirksamtes (Kohlenkommissär) statthaft. Im Falle der Umwandlung ist von der bisherigen Verkaufsstelle der Bestellabschnitt zurückzuverlangen, welchem Verlangen zu entsprechen die Inhaber oder Leiter der Kohlenverkaufsstellen hiemit verpflichtet werden. Die Partei hat sich sodann mit der Kohlenkarte, dem Bestellabschnitte und der vorgesehenen Zustimmung des magistratischen Bezirksamtes bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission behufs Erlangung einer neuen Kohlenkarte oder des Ummeldescheines zu melden.

Die Besitzer der Küchenbrandkarten sind verpflichtet, die durch Abfall oder Zuwachs oder auf sonstige Weise sich ergebenden Änderungen, insoferne dieselben nach Maßgabe obiger Bestimmungen eine Veränderung im Kohlenkartenbezuge hervorrufen, unverzüglich unter Vorlage sämtlicher in ihrem Besitze befindlichen Kohlenkarten der zuständigen Brot- und Mehlkommission anzuzeigen.

Die Küchenbrandkarten sind unübertragbare öffentliche Urkunden, deren Fälschung nach dem Strafgesetze geahndet wird.

Ein Ersatz für verlorene oder vernichtete Kohlenkarten findet in der Regel nicht statt.

III.

Übertretungen dieser Kundmachung werden von der politischen Behörde I. Instanz mit einer Geldstrafe bis 20.000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft, soferne die Handlung nach den bestehenden Strafgesetzen nicht einer strengeren Bestrafung unterliegt.

Im Erkenntnisse kann auch der Verfall verschwiegener Vorräte, gleichviel, ob sie dem Täter gehören oder nicht, oder ihres Erlöses zugunsten des Staates zur Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung mit Brennstoffen ausgesprochen und bei den Gewerbetreibenden auf den Verlust der Gewerbeberechtigung für immer oder für bestimmte Zeit erkannt werden.

Bei erschwerenden Umständen können die vorangeführten Strafen auch nebeneinander verhängt werden.

Neben der Strafe kann bei den mit der Ausgabe der Kohle, Koks und Briketts betrauten Handels- und Gewerbetreibenden auch die administrative Entziehung des Rechtes zur Abgabe erfolgen.

IV.

Die auf Grund dieser Kundmachung neu getroffene Verbrauchsregelung tritt mit 2. Juni 1918 in Kraft.

Die Magistratsverordnung vom 29. September 1917, B.-W.-A. Stelle 1, Z. 1737/17, betreffend die Einführung der Kohlenbezugskarte im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird mit dem genannten Tage außer Wirksamkeit gesetzt.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Ausfolgung neuer Zimmerbrandkarten werden seinerzeit verlautbart werden.

Vom Wiener Magistrate

als politischer Behörde I. Instanz.

Wien, am 1. Mai 1918.

A

Verlag des Wiener Magistrates. Druck von Paul Gerin, Wien.